

Die Verhältnisse der Geistlichkeit im Frickthal in früheren Jahrhunderten

Autor(en): **Birrcher, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und
Heimatschutz**

Band (Jahr): **8 (1891)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Verhältnisse der Geistlichkeit im Frickthal in früheren Jahrhunderten.*

Von R. Birrcher. †

Sur Bekleidung einer Landpfarrerstelle genügte wahrscheinlich oft schon die Kenntniß des Rituals, wenigstens ist überall nur von den Aeußerlichkeiten des Kultus die Rede, und unter den Geistlichen, die sich bei der Ueberschwemmung, bei Frick vom 9. Juli 1603, auszeichneten, wird auch ein Conradus Schumacher plebanus in Schupfart preteritur miles genannt.

Die Standesehre ging über die persönliche Würde und erstere gegenüber den Laien zu wahren galt überall als Hauptsache. Kein Kleriker durfte sich daher unterstehen, seinen Mitbruder, sei es in geistlichen oder weltlichen Dingen öffentlich anzuklagen, oder ihn vor dem Forum irgend einer Behörde zu belangen, ohne vorher die Erlaubniß hiezu beim Dekan, Kammerer und den Geschwornen eingeholt zu haben.

Mit seinem Standesgenossen oder auch mit einem Laien zu streiten, ihn ehrverlezend zu kränken oder gar gewaltthätig zu mißhandeln, ist eines Priesters unwürdig und verboten.

Was Schuldsachen anbetrifft, so hat ein Schuldner seinen Gläubiger innert 14 Tagen zu befriedigen und bei streitigen Forderungen sich dem Urtheilsspruch des Kapitels zu unterziehen, niemals aber sich einfallen zu lassen, einer gerichtlichen Vorladung ohne Vorwissen des Dekans Folge zu leisten.

Öeffentliche Gasthäuser und Schenken darf kein Geistlicher besuchen, es sei denn etwa zufällig auf Spaziergängen oder sonst aus irgend einer vernünftigen und erlaubten Ursache.

* Der längst verstorbene Verfasser, Rektor R. Birrcher in Laufenburg, hat im V. Jahrgang dieser Zeitschrift die ältesten Kirchen des Juras behandelt; wir bringen heute aus derselben Feder die Verhältnisse der Geistlichkeit des Frickthals zur Darstellung.

Früher gehörte die Jagd ausschließlich zu den Vorrechten des Adels und der h. Geistlichkeit. Daher Kaiser Heinrich II. 1004 den Bischof Adalbero von Basel mit der Jagdgerechtigkeit vom Birseck an zwischen Rhein und Ill 6 Meilen weit belehnte, so daß Niemand anders in solchem Banne Bären, Wildschweine und Bärnisen fahen und jagen durfte. Die Constitutiones verboten dagegen dem niedrigen Klerus aufs Strengste die Jagd auf Wölfe, Hirsche, Eber und Bären, weil eine solche Beschäftigung nicht nur mit zu viel Lärm und Geräusch, sondern mit der Einbuße der Standeswürde, ja selbst mit Gefahr des Lebens verbunden sei.

Auch in der Kleidung sollte man den bescheidenen Gottesdiener erkennen. Diese durfte daher, um ehrbar und angemessen zu scheinen, nie grün, roth oder buntfarbig sein, da solches nur geistlichen Würdeträgern und Doktoren der Wissenschaft als Auszeichnung zukomme.

Karten- und Würfelspiel galt zwar auch als ein den Geistlichen erlaubtes Vergnügen, doch durfte dieses niemals in Gesellschaft von Laien, sondern bloß unter seines Gleichen, nur am hellen Tag auf die Dauer von etwa zwei Stunden und bloß um eine Kleinigkeit, etwa einen Pfennig geschehen, um nicht Geiz und Gewinnsucht anzureizen. An den höchsten Kirchenfesten zu Ehren unseres Erlösers und der unbefleckten Jungfrau Maria, während der ganzen 40tägigen Fastenzeit, an allen Fasttagen der Heiligen, überhaupt an allen Sonn- und Feiertagen das ganze Jahr hindurch hat sich der Priester solcher Zerstreungen absolut zu enthalten.

Segnete ein Kirchendiener das Zeitliche, so hatte dieses sein nächster Amtsbruder unverzüglich dem Dekan zu melden, worauf dieser zum Verstorbenen hineilte, die üblichen Seelenmessen anordnete und im Einverständniß mit den Erben des Dahingeshiedenen eine möglichst große Anzahl Geistliche zu dieser Feier einlud. Falls aber Erben nicht vorhanden waren oder aus irgend einem Grunde die Anzahl Geistliche zu bestimmen unterließen, erlaubte sich der Dekan selbst zwei oder drei Mitbrüder beizuziehen, damit nicht die Erben oder die Seelsorger selbst für diese Unterlassung bestraft würden. Dabei hatten Dekan und Kammerer den Erben des Verstorbenen das Gelübde abzunehmen, daß diese den Forderungen der Kirche und den geistlichen Gewohnheiten Genüge leisten wollen. Im Weiteren hatten Dekan und Kammerer den Todten mit dem Priestergewande zu bekleiden, ihm

die Requien zu spenden und dann die Messen und Vigilien für dessen Seelenruhe am 7. und 13. lesen zu lassen.

Gelangte zu irgend einem Geistlichen die Kunde, einer seiner Amtsbrüder werde den Weg des Fleisches betreten, so war er überdies verpflichtet, für dessen Seelenruhe drei Messen zu lesen. Hinterließ ein Priester nicht so viel, daß daraus das gewöhnliche Prandium der bei seiner Beisetzung mit Nachhaltung celebrirenden Geistlichen bestritten werden konnte oder weigerten sich dessen Erben, dies zu thun, so zehrten die funktionirenden Kleriker auf Kosten des Kapitels. Bisweilen kam es an den üblichen Kapitelsversammlungen vor, daß ein Theil den andern scherzweise neckte und unter Gelächter der übrigen *Suicos Confaccimuletores Accephlos* und *Lactigenos* nannte, worauf die so Herausgeforderten mit *Pavonicola*, *Contigeros* und *Bellifugas* antworteten. Offenbar spiegelt sich in diesen Spottnamen und Witzworten, die man etwa mit Schweizer (Schwede?) Milchkübel, Milchhub und Kopflöse, Pfauenschwanz, Spießträger und Ausreißer übersetzen könnte, die gehässige Stimmung zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, so daß sich auch die Geistlichkeit von der damaligen Strömung fortreißen ließ. Da aber solche Ausdrücke, die anfänglich nur unschuldige Neckereien sein sollten, doch tiefer griffen und geheimen Mergel erzeugten, Haß und Groll nährten, der sich gelegentlich wieder zu entschädigen suchte, so fand das Kapitel, es gezieme sich nicht für die Geistlichkeit, sich mit dem Namen einer weltlichen Macht bezeichnen zu lassen, deren Vorschriften im Gegentheil zu verachten erlaubt sei, denn das königliche Priesterthum übertreffe Kaiser, König und alle weltlichen Herren; auch seien die Geistlichen weder Schweizer noch Oesterreicher, sondern einzig Söhne des Bischofs und Diener einer und derselben Kirche. Solche Schlagwörter in der Parteistellung wurden daher verboten bei Strafe von 6 Solidis.

Die Kapitelsversammlungen fanden in der Regel in Kirchen und Kapellen statt, wogegen Niemand das geringste Einspruchsrechtzustand, da dieses Vereinsrecht ein unantastbares Privilegium der Kirche bildete. Der Gottesdienst bestand größtentheils im Messelesen und in Aeußerlichkeiten des Kultus, vielleicht auch in Predigten, welche sich in Schreckbildern von Teufel, Hölle und Fegfeuerqualen gefielen. Denn aus den Flammen des Purgatoriums dringen die Zammertöne der körperlosen gemarterten

Seelen zu den Ohren der Lebenden hinüber und flehen um Mitleid, Fürbitte und Erlösung. Daher der eindringliche Befehl an den Messe lesenden Priester, solche Seelenmessen ja nicht zu vernachlässigen, sondern eher zu geloben, es möge ihm die Zunge am Gaumen kleben, wenn er je der armen Seelen in seinem Gebet vergessen sollte. Trotz dessen war dieser Seelenerlösungsseifer nicht die einzige Triebfeder im Messelesen, sondern die Aussicht und Hoffnung auf die Vermehrung der Einkünfte *verum tamen presens ad auctum solarium*.

Laut dem bischöflichen Hirtenbrief von 1408 hatten alle diejenigen, welche die jährlichen Zusammenkünfte der Geistlichen aus Andacht mit frommen Gaben begünstigten, einen 40tägigen Ablass für Kriminalsünden und einen 12monatlichen für Pönitentialia. Verschwiegenheit bezüglich der Verhandlungsgegenstände gegenüber Laien oder Nichtpriestern, sowie ein treues Festhalten an den alten Privilegien und Gewohnheiten war absolut Pflicht des Geistlichen. Unentschuldigtes Wegbleiben von den Kapitelsversammlungen ward jedesmal mit 6 Solidis gebüßt, und wer mit triftiger Grundangabe seine Abwesenheit entschuldigte, hatte zugleich einen Solidum einzusenden. Kapläne mußten ebenfalls diesen Kapitelsversammlungen beiwohnen und an den Wahlen des Dekans und Kammerers Theil nehmen, allein keiner war selber wählbar, er mußte sich denn durch außergewöhnliche Klugheit vor seinen übrigen Standesgenossen auszeichnen.

Bevor einer Dekan, Kammerer oder Juratus werden konnte, mußte er wenigstens zwei Jahre lang *beneficiatus* oder *rector* und Pfarrer irgend einer Kirche im Dekanat gewesen sein. Kein erwählter Dekan oder Kammerer durfte auch ohne stichhaltige, vom Kapitel gebilligte Gründe und Ursachen von seinem Amte zurücktreten. Fand dagegen das Kapitel, Dekan, Kammerer oder Jurati wissen das allgemeine Beste nicht zu fördern, oder seien untauglich, so war dasselbe befugt, solche Würdenträger ihres Amtes zu entsetzen und dafür andere passende Persönlichkeiten zu wählen.

Bei den Kapitelsversammlungen fand zuerst ein feierlicher Gottesdienst unter Verlesung der Privilegien statt, dann schritten die Priester in Prozession *ad mensam seu refectionem* anständig und geräuschlos. Jeder hatte sich nämlich seinen Sitz durch den Dekan oder einen hiezu von ihm Beauftragten anweisen zu lassen. Nach Beendigung durfte

keiner sich beliebig entfernen, sondern hatte hiefür die Erlaubniß beim Kammerer oder Dekan erst einzuholen.

Bei solchen Zusammenkünften, die in Kirchen und Kapellen stattfanden, war es auch den Geistlichen gestattet, in aris mobilibus seu altaribus portabilibus, also an beweglichen oder tragbaren Altären Messen zu lesen und Kollekten von den einzelnen Gemeinden einzufordern.

Zufolge eines frühern bischöflichen Erlasses datum in Thelsberg anno domini 1312 Sabbato post nat. beat. virg., das sich noch als Bruchstück einer frühern Constitutio im Laufenburger Anniversarienbuch vorfindet, scheint nicht selten eine Umgehung des bischöflichen Mandats von Seiten des Klerus vorgekommen zu sein, daher eine genaue Beobachtung und Vollziehung derselben durch Dekan und Kammerer bei 2 ℓ Strafe verlangt wurde. Besonders schien eine vollständige Befreiung der Geistlichen von weltlicher Gerichtsbarkeit der Kirche eine absolute Nothwendigkeit, daher jedem Kleriker bei Strafe der Exkommunikation verboten wurde, der Vorladung irgend eines weltlichen Richters Folge zu leisten.

Den heiligen Sakramenten schrieb der Kirchenglaube eine überirdische Kraft zu und ohne den Genuß derselben war die Reise in's Jenseits eine sehr problematische. Bisweilen scheinen daher selbst Mönche oder Laien sie in Nothfällen verabreicht zu haben. Einem derartigen Mißbrauch indeß zu steuern, wird bei Strafe der großen Exkommunikation Jedermann verboten, von Jemand anders als dem betreffenden Ortsgeistlichen und ohne besondere Erlaubnisse die Sakramente zu empfangen, dagegen allen Erwachsenen bei Strafe dieser Exkommunikation geboten, wenigstens einmal im Jahr eine Generalbeichte dem Ortsgeistlichen abzulegen.

Was eine solche Exkommunikation damals noch zu bedeuten hatte, mag folgendes von Mone citirte Beispiel zeigen. Graf Heinrich v. Zweibrücken hatte bei Philippsburg 1296 ohne Erlaubniß ein neues Fahr errichtet, welches ihm vom Vice-Landvogt des SpeiERGau's untersagt wurde. Anno 1297 kam dann zwischen dem St. Germansstift zu Speier und dem Grafen ein Vertrag zu Stande, wonach es dem letztern gestattet wurde, einen Nachen für 4 Pferde und 4 Personen zu halten, aber nur für sich und seine Familie. Sonst sollte der Schiffer in Husen gehalten sein, das Schiffgeld zu bezahlen. Als nun

der Schiffmann Konrad Bone in Ulenheim diese Vorschrift nicht beachtete, ward er am 10. Nov. 1297 exkommuniziert und Jedermann bei Vermeidung eigener Exkommunikation verboten, mit dem unglücklichen Fährmann über den Rhein zu fahren, von ihm Dienstleistungen anzunehmen, ihm etwas zu verkaufen oder abzukaufen, mit ihm gemeinschaftlich zu mahlen, zu fischen und zu schiffen, oder das Vieh zu hüten, ihn zu beherbergen oder mit ihm zu essen, kurz mit ihm auf irgend eine Art in Wort oder That zu verkehren.

Nicht viel bescheidener waren die Mönche des Klosters St. Alban in Basel, denen 1221 die Herren von „Frobürg us frasigem Nid und Ingeben des Tüfels“ das Fischrecht von der Birsbürcke bis zu St. Jakob in den Rhein streitig gemacht hatten. Sie begnügten sich mit dem Schiedsspruch: „daß den Vertragsbrüchigen Gott und der heilig Albanus uß dem Buch der Lebendigen vertilgen möge und derselbe umb sine frevel nit dester minder 1000 Pfund luterer golds bezahlen solle.“

In Laufenburg reichen die noch vorhandenen urkundlichen Belege von der Gründung religiöser Korporationen bis 1280 zurück. Damals verkaufte Joh. v. Gurtweil sein an der Kirche gelegenes Haus, das er ex jure emphitentico, also erbpachtweise besessen, dem Dietricus Sartorius von Laufenburg zu frommen Zwecken. Dann räumte 1283 Graf Eberhard v. Habsburg, Landgraf im Thurgau, als Vogt von seines Bruders Sohn das Guttenbergische Haus hinter der Kilchen den mindern Brüdern der Stadt Basel zu einer steten Herberge ein. Wahrscheinlich ist dieses mit dem vorigen ein und dasselbe Gebäude.

Es muß aber auch eine religiöse Genossenschaft auf dem Marktplatz sich angesiedelt haben. Denn laut einer Zinsverschreibung von 1448 verkaufte Hans Sygin von Laufenburg dem Rath der Stadt Namens eines jeweiligen Kaplans der Frühmessen einen Gulden rheinisch ab seinem Haus gelegen am Markt zwischen der Barfüßern Wohnung und Gautschis Hus um 20 Gulden. Im Jahre 1469 gelangte dann Bürgermeister und Rath der Stadt Lauffenberg an den Papst Paul II (1464—71) mit der Bitte um Erlaubniß, in ihrer Stadt ein Haus für die Väter ordinis mendicantium oder Bettelbrüder bauen zu dürfen. Der heilige Vater, um das Heil aller Christgläubigen zu fördern und das göttliche Wort zu mehren, gestattete bereitwillig den nachgesuchten Klosterbau. Es ist dieses jedenfalls das später in ein Spital umgewandelte große Gebäude auf dem Laufen mit einer kleinen Kirche und schöner Aussicht auf den Rheinfluss.

Es scheint damals eine religiös-ernste Stimmung in Laufenburg geherrscht zu haben, denn Kaspar Fromys, alt Bürgermeister von da, überzeugt, daß durch des Priesters Hand auf dem hlg. Altar das Sakrament des Fronleichnams unzweifelhaft gelegt werde und daß es nichts Verdienstlicheres gebe als die Messe, zeigte dem Bischof von Basel an, daß er den Altar Petri und Pauli habe machen lassen, und eine Pfründe gestiftet mit jährlich 40 G. Gelts wiederkäuflich mit 1125 Gulden und mit einer Behausung dergestalt, daß Bürgermeister und Rath nach seinem Tod sein Haus vor der Rheinbrücke verkaufen und für den betreffenden Kaplan eine andere passende Wohnung erwerben solle, — dazu gehöre ferner ein Baumgarten und eine Bündte vor dem Marktthor. Fromys ließ auch Bierden, Tafeln, Kelch, Meßgewänder und Meßbücher bei Lebzeiten verfertigen und verordnete, daß wöchentlich 4 Messen nämlich am Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag auf diesem Altar gelesen werden. Die Pfründe sollte wenn möglich einem Geistlichen aus der Nachkommenschaft und dem Geschlechte der Fromys geliehen werden und der betreffende Priester zur Aushilfe bei den Funktionen der Stadtgeistlichen verpflichtet sein. Versäumte Messen sollten ihm von seiner Besoldung abgezogen und er selbst bei unordentlichem Lebenswandel seiner Pfründe entsetzt werden. Freitag nächst vor unserer lieben Frauen Tag 1506. Sechs Jahre später Sonntag vor Bartholdes hlg. 12 Boten Tag 1512 wurde dieser Altar in der Hauptkirche der nächste nach unserer lb. Frauen Capellen auf der Seite gegen dem Schloß zu auf Ansuchen des Stifters und des Rathes von Laufenburg durch Telamonius, Bischof zu Tripolis und Suffragan des Stifts Basel feierlich eingeweiht und zwar zu Ehren St. Petri und Pauli, St. Martin, St. Fridolin, St. Valentin, unserer lb. Frauen, St. Barblen, St. Agathen, St. Agnesen, St. Margrethen, St. Annen und St. Elisabethen. Endlich wurde allen Frommen, die diesen Altar aus Andacht oder Gelübds halber besuchen, oder sonst zu dessen Verschönerung beitragen würden, ein 40tägiger Ablass zugesichert.

Eine besondere Erweiterung des Formelwesens erhält der Kultus durch das Abzählen bestimmter Gebete, oder durch den Rosenkranz, welcher durch die Dominikaner schon im 13. Jahrhundert allgemein eingeführt wurde. Vielleicht durch die Zeitereignisse angeregt, ersuchte, laut Urkunde vom 25. Januar 1624 die Bürgerschaft Laufenburgs den Bischof Wilhelm von Basel um Einführung der Rosenkranz-

bruderschaft. In dieser Urkunde, worin dem Begehren entsprochen wird, sagt Seraphinus Siecus, theol. doctor und Magister des Predigerordens: die christliche Vervollkommnung bestehe in der Einheit aller in Christo, das beste Mittel aber zur Erlangung derselben sei der Rosenkranz oder die oratio, d. h. die rechte Art zu beten, wonach Maria durch 150 salutationes angelicas und 15 orationes dominicas instar Davidii psalterii verehrt werde. Der Rosenkranz sei von Pater Dominicus erfunden und eingeführt, von den Päpsten gebilligt und mit Privilegien, Ablass und andern apostolischen Gnaden geschmückt worden. Denn nicht nur werde durch diese Anrufung Mariens jene perfectio erlangt, sondern auch in den 15 Mysterien das ganze Leben Jesu durchgegangen. Dieses wohl erwägend habe darum die fromme Bürgerschaft Laufenburgs durch Georg Rottler parochus und Canonicus um diese Bruderschaft Psalterii oder Rosarii in der Kirche St. Joh. Baptist und die Fundirung des Altars und der Kapelle nachgesucht. Diesem Wunsche wurde unter der Voraussetzung entsprochen, daß keine ähnliche societas im Distrikt Laufenburg und in der Entfernung von 2 Meilen schon existire. Zum Kaplan fraglicher Kapelle wurde Herr Rottler selbst bezeichnet und ihm aufgetragen, das Fest auf den bestimmten Tag des Monats Oktober zu feiern, sodann die Namen aller derjenigen, welche in diese Gesellschaft eintreten würden, in ein hiezu bestimmtes Buch einzutragen, die psalteria oder coronas zu weihen und die S. Rosarii mysteria zu erklären und zwar alles unentgeltlich.

Ferner sollen in der bezüglichen Kapelle die 15 Mysterien der redemptio oder Erlösung gemalt werden nebst dem Bilde des heiligen Dominicus, wie dieser aus den Händen der Mutter Gottes die coronas gratias knieend empfangt.

Viele der angesehensten Stadtbürger traten dieser Rosenkranzbruderschaft bei, allein von ihrer Wirksamkeit und ihren weiteren Schicksalen läßt sich aus den vorhandenen Akten ebenso wenig entnehmen wie über die Bruderschaft des hlg. Sacraments, welcher eine Zinsverschreibung von 1558 erwähnt.

Besonderer Erwähnung verdient aber noch die sog. Eremiten- oder Antoni-Kapelle, welche auf dem großen Joche der damals ganz bedeckten Rheinbrücke stand und in welcher die patres capucini all-

täglich Messe zu lesen pflegten. Im dreißigjährigen Krieg 1625 wurde die Brücke von General Gög sammt der Kirche verbrannt, in den darauf folgenden Friedensjahren aber mit Mühe wieder hergestellt. Da brach die französische Revolution aus, die Franzosen rückten über den Rhein, wurden jedoch von den Oesterreichern unter ihrem Prinzen Karl zurückgedrängt. Um sich den Rücken zu decken, zündeten sie im Oktober 1796 am Tage St. Wendolins die Brücke an, nachdem sie sie vorher mit allerhand brennbaren Stoffen angefüllt hatten. Man leitete den Bleikebach die Kleinstadt hinunter und auf die Brücke zu, allein an ein Böschchen war nicht zu denken, da überdies die feindlichen Heere von beiden Seiten über die Brücke schossen. Windstillem Wetter hatte die Kleinstadt es zu danken, daß sie nicht selbst von den Flammen ergriffen und verzehrt wurde. — Die Eremiten-Kapelle hatte in ihrem Thürmchen vier Glocken, diese schmolzen im Brande und fielen in den Rhein. Die Messen und Dankopfer mußten aber eine nicht unbedeutende Einnahme bilden, zumal die Kapelle einen besondern Fond besaß. Der Rhein bildete ja eine der Hauptverkehrsstraßen und wer wollte da zur glücklichen Weiterfahrt eine kleine Gabe zu bringen versäumen, war und ist doch der Laufen ein sprechendes Bild der gefährvollen Lebensreise.

Die Jahresrechnung von 1755/56 macht hiezu folgende Bemerkung: Dieser vor Zeithen allda vor S. Antoni Capellen geweste Dpferstock von dem seit weillen nichts mehr gefallen, ist schon mehrere vnd vnhle jahr abgegangen, so allein pro memoria annotirt.

Der Name Stüdlerzunft für die Fischer- und Schiffergesellschaft Laufenburgs deutet darauf hin, daß vermuthlich schon früh ein Standbild ihres Schutzpatrons, der sich später in den hlg. Antonius verwandelte, entweder auf dem Felsen oder auf der Brücke gestanden haben muß. Dieser Schutzpatron war aber wohl kein anderer, als der schwarzbemantelte Fischer, den die Sage noch zu Zeiten beim Hügenfels erscheinen und da sammt seinem Fahrzeug plötzlich in den Wellen verschwinden läßt, — der Schimmelreiter Wodan, dem man einst dort Pferde geopfert haben soll. Dieser Herr über Wind und Wellen verwandelte sich im römischen Kultus in den Merkur und sein Dpferstein in einen Mercuriustempel, daher auch noch der alte Laufenburger Markt- und Friedenstag vom Zinstag frue unz an die Mitwochen frue, d. h. vom Zins- oder Marstag bis zum Mercurius- oder

Wodanstag oder vom Rechtstag bis zum Tage glücklicher Heimkehr dauerte.

Laufenburg liegt am Fuße des sog. Ebnebergs, von dem der Schloßberg nur noch eine kleine Anschwellung bildet. Dieser Name Ebnet erscheint auch sonst am linken Rheinufer als Ortsbezeichnung, z. B. bei Frick und bei dem basellandschaftlichen Orte Zysen, wo ein großer Steinhaufen, ein Ueberrest römischer Baukunst, von den Einwohnern die Heiden-Kapelle genannt ward. Nun sagt der Geschichtsforscher Mone, Epona oder lat. Ebona sei eine keltische Göttin gewesen und mit Pferden abgebildet worden, wie denn keltisch Eb Pferd und awen einen Schutzgeist bezeichne.

Ihre Denkmäler kommen überall vor, wo Pferdewechsel zur Fortsetzung der Reise stattgefunden oder Pferde zum Schiffzug nothwendig gewesen.

Fast 200 Jahre lang hatten die Bettelmönche Laufenburgs in ihrem alten Kloster auf dem Laufen gewohnt, als der Bau eines neuen Kapuzinerklosters außerhalb der Stadt beschlossen wurde. Zu diesem Bau schenkte Martin Boffenvallen von Solothurn, bei dem die Stadt in ihrer damaligen Bedrängniß Geld entlehnt hatte, am 8. Juni 1655 großmüthig 300 Gulden. Aber erst 1660 ward das Kloster vollendet und dessen Kirche am 4. April durch den Bischof Johann Konrad von Basel eingeweiht, und zwar der höchste Altar zur Ehre des hlg. Johann und des hlg. Fridolin, der zweite zu Ehren der Jungfrau Maria und des hlg. Josef und der dritte zu Ehren der Heiligen Franziskus und Antonius von Padua. Unter jeden Altar wurden Reliquien der betreffenden Heiligen gelegt und frommen Besuchern 40tägiger Ablass zugesichert.

Die Heiligkeit und absolute Nothwendigkeit der Seelenmessen stützte sich auf die Lehre vom Fegfeuer, in welchem nach den Constitutiones laudabiles die Seelen der präexistirenden Urthypen des Körpers jammern und die Ueberlebenden um Hilfe und Mitleid anflehen. Mit Bezug auf diese Fegfeuer- und Höllequalen trug daher auch ein Ziegel auf der Wohnung des alt Lehrer Beckerts von Laufenburg nebst der Jahreszahl 1632 die Worte: Noli, queso noli ita lætare animam tuam! —

Aber nicht nur um die Erlösung armer gepeinigter Seelen handelte es sich bei religiösen Uebungen, die Wohlfahrt und das Glück der

Lebenden kam nicht minder in Betracht und hiefür galten öffentliche Bittgänge und Prozessionen von jeher als das geeignetste Mittel. Oft ordneten die Stadtbehörden selbst bei Anlaß allgemeiner Unglücksfälle solche Prozessionen an. So z. B., als am St. Margrethentag 1350 der Blitz in's alte Schloß schlug und dadurch die halbe Stadt in Asche legte, da ordnete der Rath von Laufenburg einen allgemeinen Kreuzgang nach St. Margrethen zu Rheinsulz an. Im Jahr 1479 im August zwischen Barthol. und Johannes Enthauptung sagt die Chronik, brach in der Stadt Feuer aus und verzehrte über 100 Häuser, wobei 13 Personen das Leben verloren. Zur Erinnerung an diesen Unglückstag und zur Abwendung ähnlichen Mißgeschicks in Zukunft wurde alljährlich von da an das Fest von Joh. Enthauptung gefeiert und am St. Morizentag ein allgemeiner Kreuz- und Bittgang nach Rheinsulz veranstaltet, wobei aus jedem Haus der halbe Theil erscheinen mußte. Auch 1645 glaubte man dem Mangel an Brunnenwasser durch eine gemeinschaftliche Wallfahrt in's Todtmoos abhelfen zu können, welche 1804 zum letzten Mal wiederholt und dann durch den Bischof in einen Betttag umgewandelt wurde. Noch größere Ausdehnung nahmen diese Prozessionen und Neußerlichkeiten des Kultus bei der Landbevölkerung an, welcher schon die alten Götter in Regen und Sonnenschein, Gewitter und Hagelschlag Wohlwollen oder Zorn zu erkennen gaben. Am vollständigsten ist hierin das Liber Annivers. Eccles. S. S. Apostolorum Petri et Pauli in Teuggern vom Jahr 1675. Dasselbe verzeichnet:

- 1) Januar (Idibus) 13. fand vor der Messe eine Prozession um die Kirche statt, unter Absingung der Kirchengebete zu allen Heiligen.
- 2) Januar 17. am Tage des Abtes Antonius wurde eine feierliche Prozession zur Antonien-Kapelle in Bötstein angeordnet.
- 3) Februar (Kal IV.) 2. am Tage Maria Lichtmeß wurden die Wachskerzen geweiht.
- 4) Februar Non 5. geschah ein feierlicher Bittgang von der Dorfkirche zur St. Agatha-Kapelle in der Kommende Teuggern, worauf Wachskerzen und Brod gegen Feuergefähr gesegnet wurden.
- 5) März 29. [Dieser hlg. Festtag war der Einsegnung von Feuer und Wachs gewidmet. Etwa um 9 Uhr Nachts nach bis-

heriger Volksgewohnheit wurde der hlg. Leib Christi aus dem Grabe gehoben und in Prozession unter Voraustragung von brennenden Kerzen, Kreuzen und Fahnen in feierlicher Stille, jedoch unter Glockengeläut und dem Klang von Musikinstrumenten dreimal um die Kirche herumgetragen. Wenn die Prozession in die Kirche zurückkehrte, klopfte der Geistliche, welcher das hlg. Sakrament trug, dreimal mit dem Fuß an die verschlossene Kirchenthür und rief: Macht auf das Thor und öffnet die Pforten der Unsterblichkeit und laßt den König der Ehren einziehen! — Im Innern des Tempels mußten dann Einige ein Geräusch verursachen und fragen: Wer ist jener König der Ehre? Nach dem dritten Rundgang um die Kirche erwiederte der Priester: Der Herr der Tugenden selbst ist jener Ehrenkönig. Hierauf öffnete sich sofort die Pforte und die Prozession trat in die Kirche. Der hlg. Leib wurde wieder an seinen Ort gebracht und sodann die Ostermesse gesungen mit dem Schlußlied: „Christ ist erstanden.“

- 6) April pridie N. (4.) feria III. Feierliche Osterprozession zum Kollegiatstift der hlg. Verena in Zurzach.
- 7) Aprilis VII. ante Cal. (25). Bittgang zur Dorfkirche des hlg. Remigius in Mettau.
- 8) Mayus V. ante N. (3). Von diesem Tage an bis zum Fest der Kreuzerhöhung wurde an den einzelnen Tagen nach der gewöhnlichen Messe die Luft gesegnet gegen Stürme, wozu die große Glocke geläutet wurde, damit auch das abwesende Volk seine Bitten für gute Witterung mit dem Segen der Kirche verbinde.
- 9) Mayus Nonis (7) feria II. fand eine Prozession nach Bötstein,
- 10) " " " III. " " " " Leibstatt,
- 11) " " " IV. " " " " der Kapelle
der hlg. Agatha in Leuggern,
- 12) " ? " VI. fand eine feierliche Gelübdeprozession zur Kirche St. Johann Baptist in Lauffenberg statt.
- 13) Im Juni wurde schließlich noch ein allgemeiner Betttag für eine gute Ernte angeordnet.

Allgemeine Krankheiten und Unglücksfälle veranlaßten überdies noch außerordentliche Fasttage und Prozessionen zu Ehren irgend eines Kirchenheiligen.

So gelobte z. B. die Gemeinde Gippingen im August 1511, als die leidige Pest grassirte, den Tag des hlg. Oswald alljährlich zu feiern, damit sie Gott durch desselben Fürbitte vor solchem Mißgeschick behüten möchte. Dieselbe Gemeinde nahm 1712 in Folge erlittener Ueberschwemmung durch die Aare ihre Zuflucht zum hlg. Fridolin, wie 1733 und 1744 die Gemeinden Gzwyl, Hettenchwyl und Neuenthal wegen Viehgebresten die vielvermögende Fürsprache dieses göttlichen Sendboten in Anspruch nahmen.

Was blieb, möchte man fragen, bei einem solchen Kultus vom ganzen Christenthum noch übrig, als der Name, das Kreuz und das Vaterunser? An die Stelle der alten Naturgötter, die für Regen und Sonnenschein sorgten, trat freilich die Idee eines alleinigen und wahren Gottes, aber jene Mächte wurden diesem Christengott nur untergeordnet und in das Gewand christlicher Märtyrer und Märtyrerinnen eingekleidet. Nach wie vor flehte der Landmann, zu Hause, in der Kirche und auf dem Felde durch den Klang der Glocke gemahnt, zu seinem Schöpfer und bat ihn um Schutz für seine Wohnung, sein Vieh und seine Feldfrüchte gegen Feuer, Hagel, Sturm und Krankheit. In ein sinnbildliches, mystisches Ceremoniell hüllte sich für ihn die Christusidee, die Lehre der Vergebung, Versöhnung und Auferstehung. Kleine Kinder glauben noch an die Wirklichkeit der Märchen, aber auch die großen Kinder hören nicht auf in Legenden und Wundergeschichten thatsächliche Wahrheit zu suchen. — Man mag immerhin den Glauben, der sich auf allerhand Neußerlichkeiten stützt, belächeln, aber auch erschrecken vor dem Wissen, das nur noch im Genuß und in der Befriedigung thierischer Leidenschaften den Zweck des Daseins findet; man mag den Reliquien-Kultus verurtheilen, aber auch den Todtengräberdienst der vermeintlichen Aufklärung beklagen; man mag die Haruspices bemitleiden, ob aber auch die modernen Prometheus verehren? Die Natur hat dem schweren Menschenorgan die Flügel versagt und die Gottheit nur Wenigen die geistigen Schwingen verliehen, sich in den reinen Aether sittlicher Menschenwürde emporzuheben und sich in dieser Sphäre zu erhalten.

Daß daher bei solchen Professionen nicht immer fromme, religiöse Betrachtungen vorherrschten, sondern mitunter sehr irdische Gefühle und Gedanken die Bittgänge beschäftigten, beweist ein Bericht des H. Bündelwang, Propst zur neuen Zelle. Dieser hatte eine Matte

am Brül umzäunt, ohne einen Durchgang für die Kriegsspielleute offen zu lassen. „Item aber in der Crützwochen anno 1427,“ schreibt der Propst, „als die vß dem Kilchspiel ze Gerwil järllich unzher mit crütz allwend zu der nünen Cell sint gangen, also vff dem Crützgang, so hand si axen vnd waffen mit inen getragen, vnd die verborgen, vnz si wider heim sind gangen mit dem crütz, so hand sie mir zweier gatter an der matten zerhomen, vnd den hag geslavfft.“ (Mone Bd. IX).

Bei der Wichtigkeit der Messe mußte natürlich auch die Kirchenmusik gepflegt werden. Berühmt waren zur Zeit König Konrads I. (911—918) als Meister in der Musik die Mönche von St. Gallen, deren Kompositionen von den Päpsten in den Meßgesang aufgenommen und so in ganz Europa verbreitet wurden. Für ihre Musiknoten, sagt J. v. Arx (Geschichte von St. Gallen I, 185), hatten sie noch keine Tonleitern, sondern bedienten sich verschiedener Zeichen, Striche und Punkte, um die Töne zu bestimmen. Die alten Anniversarienbücher von Laufenburg und Frick enthalten noch Bruchstücke solcher Antiphonarien mit sogenannten Neumen auf dem Einbandmaterial, wonach die Geistlichen Höhe und Tiefe, Länge und Kürze der Töne ohne Tonleitern zu bestimmen pflegten.

Trotz dieser Unvollkommenheit in der Darstellung gelang es aber doch einem St. Galler Mönche zu Mainz mit zweien seiner ehemaligen Schüler am Ostertag den König Konrad, dessen Gemahlin und Schwester mit einem vorgetragenen Liede so zu entzücken, daß sie ihre goldenen Ringe von den Fingern streiften und sie dem Sängler und Komponisten an die seinen steckten. Noch viele Jahrhunderte hindurch blieben Gesangbücher ein theures und seltenes Besizthum der Kirchen. So schenkte noch 1428 Heinricus Tringer plebanus in Frick und Dekan des Kapitels, der Kirche zwei Bücher auf Pergament, nämlich ein Graduale und ein Antiphonarium, nebst 12 Gulden zu einer Altartafel und zur Ausschmückung des Chores.

Eine gewisse natürliche Ungebundenheit war den Menschen früherer Jahrhunderte eigen, es ist daher kein Wunder, wenn auch die Geistlichen als Kinder ihrer Zeit diese Eigenschaften einigermaßen theilten, um so mehr, als dieses freie Leben auch noch von einer körperlichen Rüstigkeit unterstützt wurde, denn trotz des geheiligten Standes stellte das Gesetz Geistliche und Laien in mancher Beziehung noch auf die gleiche Linie. Der Hauptbrief des Grafen Johannes von 1315 sagt

nämlich: „Wer den andern in seinem Hause benöthen will, mag der gewinnen sein Oberhand, er soll in legen usen die swollen, also, daß der Corper außenthalben der swollen lige, vnd soll ihm das haupt abslahen, es sey pfaffen leyen ritter oder knecht, vnd soll dasselbe haupt nemen, bey dem Haar, vnd dem Körper nachwerfen, vnd sein thür zuthun, vnd soll guten fride han, vnd soll ihn der Herr schirmen vor allmenglich.“

Zwar ein Freibrief desselben Grafen v. Habsburg und der Gräfin Agnes vom 1328, worin alle Einwohner Kaufenburgs, „si sin pfaffen Ritter, edel oder unedel, bezüglich der Steuern Reysen mit harnesch der tagwanen“ u. s. w. gleich zu halten sind, werden dennoch ausgeschrieben „die pfaffen, die ze gottesdiensten in beiden Kilchen geordnet sint, vnd verwichet vnd verpfründet, vnd pfafflich leben halten da ssi billich ir friheit geneißen sullen — der pfaffen soll man ze den Reysen geswigen, weil er nit ir ordens ist noch anhört.“ Aber als Anno 1354 mit König Karl IV. unter den Herren und Fürsten auch die Bischöfe von Basel und Konstanz vor Zürich lagen, „do sprach der byschoff von Costenz, er vnd sin volk wärend Swaben, vnd wöltend den vorstrit han, als es von alter her wär komen.“ Diese Ritterlichkeit des höheren Klerus kennzeichnete auch noch in den folgenden Jahrhunderten einigermaßen die niedere Geistlichkeit, daher die Constitutiones Frikgaudiae von 1412 es noch für nothwendig fanden, den Pfarrherren überhaupt die Jagd auf wilde Thiere, wie Wölfe, Hirsche, Eber und Bären zu verbieten, und als 1567 ein Wolkenbruch in Frick einzelne Häuser, wie das des Joh. Mösch so mit Wasser anfüllte, daß es solchen, die sich hineinwagten, bis an die Arme reichte, da waren es die fratres capituli Frikgaudiae, die sich durch Ketten, Helfen und Rathen mannhaft auszeichneten. Als solche kühne Helfer in Gefahr und Noth erwähnt das An.-Buch v. Frick: Erasmus Mangold, Decan und Pfarrer von Gausingen, Balthasar Fischer, Cammerer und Pfarrer von Frick, Niclaus Mösch, pedellus daselbst, Martinus Klein, adjutor in Couffenberg, Conradus Boner, Vicarius in Stein, u. a. m. Die Constitutiones mochten immerhin dem Klerus die Berührung mit dem gemeinen Volke untersagen und den Besuch von Schenken u. s. w. verbieten, um seine Würde als Vermittler zwischen Gott und den sündigen Menschen zu sichern, es konnte doch nicht fehlen, daß wenigstens einzelne Geistliche gelegentlich mit Laien zusammentrafen und da offen-

barte sich gleichwohl nicht immer die vorausgesetzte Unverletzlichkeit und Unfehlbarkeit des Dieners Gottes. Als sich z. B. 1437 Konrad v. Münchwylen, Custos des Stiftes zu Werd in das Haus eines Bürgers zu Laufenburg und zwar ohne Vorwissen desselben begab, kam er in Verdacht, „er wolle an seiner wirtin beunert haben.“ Es ward ihm daher von diesem Bürger und einigen anderen Freunden und Gesellen etwas „geverlichen zuogesezt“; ihn schützte jedoch der Vogt Hans von Glachslanden und die Sache ward mit Beiziehung einiger anderer Geistlichen geschlichtet, in Folge dessen Konrad versprach, keinen seiner Verfolger, auch wenn er freventlich Hand an ihn gelegt hätte und deßhalb in Bann gerathen wäre, weder vor geistlichen noch weltlichen Gerichten zu belangen. Noch schlimmer erging es dem Priester Matheus Dtinger auf der Badstube in Laufenburg 1556. Da hatte nach dem Stadtbuch Jacob Rouw, der Hammerschmied, dessen „geweihtes Haupt mit gemeinem Bruntz unverschambt mutwilliglich entunehrt“ und ward daher von Junker Melchior v. Schönau, Hauptmann der vier Waldstädte und vom Rath der Stadt Laufenburg gefangen gelegt, allein weltliche und selbst geistliche Männer verwendeten sich für den Uebelthäter und er ward nach ausgestandener Haft und Bezahlung der Kosten gegen eidliches Versprechen, sich weder an dem Priester Dtinger noch an dessen Verwandten in irgend einer Weise wegen des Vorgefallenen rächen zu wollen, am Mittwoch nach dem heiligen Palmtag 1554 frei gelassen. Denn auch der Rath war nicht gewillt, sich alles von einem Geistlichen sagen und gefallen zu lassen. Als nämlich 1571 Stadtpfarrer Kaspar Gebelin über den Text I. Brief Pauli an die Corinthier, V. Kapitel: „So lasset uns nun das Fest halten nicht im alten Sauerteig, auch nicht im Sauerteig der Bosheit und Schalkheit, sondern im Sauerteig der Lauterkeit und Wahrheit,“ predigte: Einige haben Neid und Haß ein ganzes Jahr im Herzen getragen und denselben erst in der Stunde des Genusses des heiligen Abendmahls ausstoßen können und eben die Vorgesetzten, welche andere züchtigen und strafen sollten, haben auch das Sakrament ärger denn Judas eingenommen, da glaubte sich der Rath unter diesen Judasjüngern verstanden und wollte den Prädikanten rechtlich belangen, allein Gebelin erklärte vor dem Hauptmann der vier Waldstädte und in Gegenwart mehrerer Geistlichen und Juraten des Kapitels, er habe Niemand speziell genannt und jene Behauptung nur in einem ganz

allgemeinen Sinne verstanden. Damit ließ sich der hohe Rath beschwichtigen und zufrieden stellen.

Die Nothwendigkeit einer Reformation auf dem kirchlichen und weltlichen Gebiete machte sich bereits seit Jahrhunderten fühlbar und man glaubte die Schuld von Gottes Strafgerichten, die sich in Erdbeben und Krankheiten kund gaben, vorzüglich in der Kleiderpracht, dem Luxus und üppigen Lebenswandel der Menschen suchen zu müssen. Daher verbot z. B. die Stadt Speier 1347 Nachts ohne Licht oder im Panzer und Pickelhaube auszugehen, bestrafte Spielen und Schwören mit 1 Pfund Heller oder Ruthenpeitschen und untersagte strenge das nächtliche Pfeifen und Musizieren mittelst Pauken, Orgeln, Guitarren, Harfen und Fiedeln. Frauen durften keine Schappel (Kopfspuz um die Ohren), Schleier oder Krüseler tragen, „der me habe umbegewunden danne vier vach“; keine sollten ihre Haare weder hinten als Zöpfe noch vorn in Locken herabhängen lassen, sondern sie hübsch aufgebunden tragen. Ferner war ihnen verboten in Mänteln und sogenannten Kugelhüten (ausgeschnittenen Kapuzen) zu erscheinen, oder Gold, Silber, Edelsteine und Perlen an Röcken und Mänteln oder an Agraffen und Gürteln anzubringen. Die Röcke durften an den Seiten mit keinem Saum versehen oder geknöpft sein, die Lappen an den Armen nicht mehr als eine Elle in der Länge betragen. Röcke und Mäntel am Rand mit Pelz oder Seide, feiner Baumwolle mehr als zwei Finger breit zu verbrämen oder einzufassen, die Brust einzuschnüren, zog nicht minder Strafe nach sich.

Endlich war den putzsüchtigen Damen verboten, in Mänteln mit zu breiter Kopfföffnung oder in ausgeschnittenen Kleidern, so daß die Achseln sichtbar würden oder auch in gestreiften, zerstückelten, halb oder ganz sammtenen Gewändern (Phellerin-Röck) zu erscheinen; verboten war es auch, Röcke, Mäntel und Hüte mit Seide genähten Buchstaben, Vögeln und anderen unanständigen Dingen zu verzieren.

Nicht minder fand man es nothwendig, die Eitelkeit der Männer zu zügeln. Es wurde ihnen nämlich untersagt: Federn, „röse oder gesmelze“ (Email) auf den Hüten zu tragen, oder wer nicht Ritter war, Hüte mit Silberborten aufzusetzen oder Gold- und Silberverzierungen an Röcken, Mänteln, Gürteln und Dolchen anzubringen. Es wurde ihnen verboten, Röcke anzuziehen, die nicht bis auf die Knie reichten, ausgenommen Wämser, Jacken und Wappenröcke oder

Schnabelschuhe zu tragen und hervorragende Spitzen an den Knie-scheiben der Lederhosen sehen zu lassen. Nur Rittern waren laubartig ausgeschnittene Schuhe (zerhouwen mit loubern) gestattet. Dagegen mußten als unanständig „zerstizelte“ Kugelhüte, die man unter den Augen kurzweg auszuschneiden pflegte, sowie Kockschöße mit „zerstizelten zipheln“, die über anderthalb Ellen lang waren, verboten werden.

Straßburg erließ 1344 ein strenges Spielverbot:

„Item ein radt hat verbotten vnd gesezt also, das nu hinfür nie-man hie weder burger noch gast, frowe noch man d'hainerhand spil uff dem brett tun sol, weter lustlic kouffen (?) fünfi nüni zens badlach des taferen basen, hasen äfflen, noch d'hainerhand ander spil, wie man das mit dem würfel zu tun erdenken kann oder mag keinerwegs, vß-genomen denn in dem brettspilen mag man wol beschaidenlich tun.“ — Konstanz verordnete, daß Kopfstuch und Mäntel zusammenschließen und den Nacken der Frauenzimmer bedecken sollen, nur Töchter mögen haarhaupt mit ihren gewohnten Kränzen zur Kirche gehen. Sodann dürfen Frauen und Jungfrauen ihre Röcke und Mäntel nicht mehr als drei Fingerbreit auf der Erde nachschleifen und Dienstmädchen sie nur bis auf den Boden reichen lassen. Keinem Dienstknecht oder Handwerker war gestattet, farbige Schuhe zu tragen, niemanden erlaubt, Kindbetterinnen zu Spiel und Unterhaltung zu besuchen und Mannspersonen bei einer Buße von 10 f. dn. verboten, mit Frauenzimmern in der Kirche ein Gespräch anzuknüpfen (Mone, Sittenpolizei VII. Band).

Für Laufenburg findet sich kein ähnliches Sittenmandat, allein dafür eine ziemliche Anzahl Beispiele von einer strengeren Ausübung der Sittenpolizei. So wurden 1454 Hans Weidhas, Hans Widmer zum wilden Mann und Hans v. Wyl, genannt Fuchs, wegen böser Schwüre ins Halseisen gesteckt.

Im Jahre 1461 wurde ebenso „Els Kopplis des Kochs Wip“ in's Halseisen gesteckt und 2 Meilen weit von der Stadt verwiesen, weil „sy mit einem valschen brieff den sy der Geltrichingen in den Kilchstuol heimlich leit, vnd ander wortgetriben darinnen sy ir ein wunden hat uffgetroschen.“

Wegen Kupperei und nächtlichen Wartens auf ehrbare Frauen büßte im gleichen Jahr 1461 Eberli Schmid durch Ausstellung im Halseisen.

Ferner kam 1473 Gret Kunzi, Uli Kunzi's Hausfrau ins Gefängnis, weil sie gelehrt „Zoberniß ze triben vnd machen gegen etliche Bütten, das si ir huolschaft ußerthalb der Ge behalten. Si wurde ir leptag 2 Meilen wegs schyben wys von der stadt verwisen.“

Anno 1478 bestrafte man Uli Clew mit Gefangenschaft, weil er statt mit der Scharwacht zu gehen, „vff der Schenkstuben tanzet hed.“

1489 kam der Tischmacher wegen Schwörens „vff der Mezig Stuben“ wo er spielte, ins Gefängniß.

„1665 vff Mittwoch in Ostern wurde Kaspar Grünwald von Hagenau gefangen wegen Unfug in der heiligen Charwochen, und am Charfritig, wo er zum Sacrament gangen.“

Für die Reformation war jedoch im Frickthal kein Boden und die tiefe Abneigung der Laufenburger gegen jede vermeintliche Aenderung in religiösen und politischen Dingen zeigte sich bei jeder Gelegenheit. Anno 1500 „vff Mittwoch vor St. Gallentag kam Riges von Mettau in thurn, weil er zur Rosen mit den Schweizern ein Aufruhr gemacht, von wizen Crützen wegen, und hat ein Urfecht geschworen.“

Ebenso kam 1502, Freitag vor St. Michaelstag Jacob Wildisen von Siflen der Hufschmied ins Gefängniß, weil er seinem Meister nicht mehr werken wollte und in der Schmiede geschrieben hatte: „Die Schwizer Grund und Boden!“

Unterm 7. April 1525 berichtete im Weiteren der Rath nach Freyburg über die Neuerung in Waldshut:

„Die von Waldshut wollen noch gar Ketzer werden, denn sie haben alle Altäre aus ihren Kirchen gethan und sprechen: die Fleischbanke sollen nicht mehr dastehen, denn die priester haben bisher ihren gott darauff gemartert, zerhakt und zerhauen, und haben ihren Gott also gelästert, darum müßen diese Fleischbanke aus den Kilchen. Zudem will der Doftor (Hubmeyer) am hohen Donnerstag das nachtmahl mit einem ganzen Lamm geben, und seinen jüngern die Füße waschen. Die Messgewänder und Leviten-Röcke werden in gewöhnliche Kleider umgewandelt, die seiden Kirchenfahnen zu flatternden Hosenträgern zerschnitten, die Tafeln zerschlagen, Kreuze und hölzerne Bilder verbrannt und mit dem Palmesel Spott getrieben. Aehnlich geschah es in Dogern, Weilheim und Waldkirch.“

Diesem Bericht zufolge taufte Hubmeyer am Ostermontag und Dienstag 70—80 Personen aus einem Melkkübel, gab ihnen am Dienstag

das Himmelsbrod und wusch ihnen die Füße. Als er aber mit den jungen Weibern fertig war und an die alten Röcke kam, da sagte er: Er sei müde, es solle nun Eine der Andern die Füße waschen.

Bei dieser Ansicht und Würdigung von der Reformation ist es natürlich, daß Laurenz Stubenweg von Basel „lebenslang von Lauffenborg wegschwören müssen, weil er 1527 sagte: Was wir der Metzbank in der Kirchen wollen?“ Auf dem Schwarzwald entsprang die Reformation jedenfalls mehr aus der Sehnsucht nach politischer Freiheit als aus dem Bedürfniß religiöser Aufklärung. Man wollte die Privilegien und Freiheitsansprüche der Hauensteiner auf einen fabelhaften Grafen Hans von Hauenstein und eine alte, nie aufgefundene Urkunde zurückführen, allein die ursprüngliche Veranlassung scheint tiefer zu liegen und bis in die Römerzeit zurückzureichen.

Man weiß nichts von der Eroberung der *agri decumates* oder des Grenz- und Zehntlandes. Der Boden war als ein unsicherer Besitz verlassen und gehörte erst nach Erbauung des Grenzwalles als oberstes Gebiet zum römischen Reich, blieb aber auch da noch feindlichen Einfällen beständig ausgesetzt. Indessen wagten sich dennoch Ansiedler in das leere Land, und die meisten kamen aus der Schweiz, indem eine Art Rückwanderung in verlassene Stammsitze stattfand, wozu die Ruhe unter Kaiser Tiberius (41—54) zuerst Anlaß bot. Die helvetische Einöde erhielt von dieser Auswanderung ihren Namen. Die Gallier nannten diesen Landstrich zwischen den Vogesen, dem Main und Pfahlhag bis an die Alpen auch *Baren* entweder von *barran*, Dornhecke, weil der schützende Grenzwall auf seinem Rücken mit eingeschlagenen Pfählen versehen war, oder von *barrus*, Königswald. Die spezielle Schwarzwaldbarre erstreckte sich vom oberen Neckar an die Donauquellen und von da herab bis an die Landschaft Scherra. Die Südgrenze bildete der obere Lauf der Wutach.

Das Grenzland gehörte zur Provinz Oberdeutschland, deren Befehlshaber oder Herzog zu Mainz residirte. Die XXII. Legion war als beständige Besatzung im Land vertheilt, es finden sich aber auch von der I., IV., VIII. und XIV. Legion Denkmäler, doch enthalten alle Inschriften nur Namen von Tribunen, Centurionen und Fähnrichen, was wohl beweist, daß kein höherer Befehlshaber beständig seinen Wohnsitz im Grenzland hatte.

Seit Augustus blieb die Provinz unmittelbar unter dem Oberbefehl des Kaisers; Unterbefehlshaber oder Comites des zu Mainz residirenden Herzogs waren zu Worms, Speier und Straßburg. Der römischen Eintheilung folgte später die Begrenzung der Bisthümer, daher das Bisthum Konstanz, 570 von Bindonissa dahin verlegt, den größten Theil des Grenzlandes bis nach Stuttgart umfaßte.

Die eroberten Ländereien wurden zuerst durch Quästoren in Parzellen von je 50 Morgen getheilt und verkauft, von den Kaisern später nur verpachtet. Die Veteranen erhielten Güter je nach Verdienst und Güte des Bodens von 25—100 Morgen Flächeninhalt. Bestanden bereits Bauerngüter, so wurden dieselben oft zum Theil an die Soldaten abgetreten, mochten aber auch, wenn die Veteranen ausstarben, wieder in den Besitz von Privaten übergehen.

Was bei der Vermessung nicht in eine Centurie oder 200 Morgen aufging, d. h. der Rest des Feldes nach der letzten Centurie, wurde Gemeindeweide, wozu man gerne solche Strecken bestimmte, die am Wasser lagen oder Ueberschwemmungen ausgesetzt waren. Gemeindeweiden hießen am Oberrhein Almenden, entweder von al-maind, gemeinschaftlicher Wald, da in dieselben das Vieh, besonders Schweine zur Eichelmast getrieben wurden, oder von al-mainie, Fütterungsfeld, als ausgereutetes Wiesen- und Weideland. Eigentliche Wälder blieben in der Regel Staatsgüter. Auf die Benützung von Gemeindegütern hatten aber ursprünglich nur die anstoßenden Nachbarn oder eine berechtigte Klasse von Ansiedlern Anspruch (v. Mone II. u. III. Band, G. d. Ober-Rheins).

Da die Rheinstraße als Kommunikationsstraße mit dem Orient sehr wichtig war, so vermuthet Mone, es dürfte Kaiser Valentinian etwa um das Jahr 364 eine ständige Militärkolonie auf das rechte Rheinufer verlegt haben, um seinen Wall und sein Kastell Wieladingen besser zu bewachen. Die Nachkommen dieser Kolonie, führt er (Band X 401) weiter aus, scheinen die Hauensteiner zu sein, welche nicht nur das sagenhafte Andenken an jene Vorgänge, sondern auch die dunkle Erinnerung an ihre unmittelbare, freie Stellung zum römischen Kaiser erhalten haben.

Diese Privilegien und Freiheiten suchten sie im Mittelalter in langwierigen Streitigkeiten mit ihrem Landesherren geltend zu machen, obschon weder Bauern noch Herren mehr wußten und sagen konnten,

woher die hartnäckige Behauptung, daß die Hauensteiner freie Leute seien, ihren Ursprung hatte. Vielleicht mochten einst den Veteranen und Kolonisten, welche den Muth hatten, in der gefährlichen Nachbarschaft der Allemannen sich als römische Bürger dauernd anzusiedeln, gewisse Freiheiten und Vorrechte eingeräumt worden sein, worin aber diese Privilegien bestanden, ist nirgends erwähnt; allein Thatsache ist, daß ein kühner Freiheits Sinn die Bewohner des oberen Albgäues oder des unteren Hauensteins von jeher beseelte und daß sich heute noch die Einung Hauenstein durch eigenthümliche Tracht und Sitten der Leute auszeichnet. Dieser Freiheits Sinn spiegelt sich auch in der Volkssage, nach welcher einst Kaiser Friedrich Barbarossa durch Thiengen ritt und von allen Einwohnern des Städtchens ehrfurchtsvoll begrüßt und empfangen wurde, nur Herr Heinrich v. Krenkingen ruhig und mit entblößtem Haupt vor seinem Burgtbor zu Gutenberg sitzen blieb und dem Kaiser auf die Frage, warum er ihm nicht gleich anderen seine Hochachtung und Unterwürfigkeit bezeuge, erwiderte: Ich bin der Herr dieses Ortes und habe vor meinem Kaiser den Hut gezogen, mehr bin ich ihm nicht schuldig, denn ich trage weder von ihm noch von Jemand Anders ein Lehen und bin frei an Leib und Gut. Der Gau, von der Alb durchflossen, liegt zwischen Waldshut und Säckingen, oder zwischen der Wutach, die ihn von der Baar und dem Klettgau scheidet und dem Gebirgszug zwischen Murg und Wehra, und erstreckt sich vom Rhein nordwärts bis an den Feldberg. Im 10.—13. Jahrhundert regierten in dem kleinen Ländchen verschiedene Herren: hier z. B. zinsten die Bauern an St. Blasii und Säckingen, dort an den Ritter v. Hauenstein, an der Murg geboten die Edeln von Wieladingen und Junkholz, zwischen Murg und Alb die Herren von Rußhol oder Rozel; an der Alb selbst saßen die Tiefensteiner und zwischen Alb und Schlücht die Mächtigen von Dogern, Eschbach und Alpfen.

Schon zur Zeit der Thronstreitigkeiten zwischen Albrecht von Habsburg und Adolf von Nassau (1292—98) entstand der Hauensteiner Volksbund und hätte sich später gern dem jungen Schweizerbund angeschlossen, wenn die Eidgenossen ihm rechtzeitig die Hand gereicht hätten. Der Druck unter der Herrschaft von St. Blasii und die Verpfändung des Landes mit den vier Waldstädten, dem Sundgau und Elsaß unter Erzherzog Sigismund 1468 machte das Volk schweizerfreundlich; als daher 1499 die Eidgenossen in's Hegau einrückten,

schien auch der Neckgau bereit, sich an die Schweiz anzuschließen, allein Wilibald Pyrheimer fiel mit der Besatzung von Waldshut und Laufenburg, 400 Reitern und 10,000 Fußgängern in die Landschaft ein und erdrückte jede Bewegung.

Wiederum im sogenannten Bauernkrieg versuchte das gedrückte Volk die Grundsätze der Reformation praktisch zu verwerthen, die Sturmglocke zu Griesheim rief auch die Neckgauer auf, sich von Abgaben, Zöllen, Leibeigenschaft und Frohndiensten nach dem göttlichen Rechte, das sie sich von Dr. Martin Luther, Philipp Melancthon und Ulrich Zwingli erklären lassen wollten, zu befreien, allein Ritter Fuchs von Fuchsberg und Graf Wolf Herrmann von Sulz zwangen sie 1525 zur Uebergabe. Dem evangelischen Pfarrer Rebmann von Griesheim ließ der Graf von Sulz die Augen mittelst einem eisernen Rößel ausbrennen und die Höhlen mit Stroh ausfüllen. Von anderen Führern wurde Kunz Zehle 1526 oberhalb der Mühle bei Waldshut an eine Eiche gehängt. In einem Treffen auf dem Hungerberg unterlagen auch die Schaaren der Hauensteiner, Hubmeyer endete 1528 auf dem Scheiterhaufen in Wien und Joh. Müller von Buzenbach, der Rothmantel, in Laufenburg unter dem Henkerbeil. Seufzend fügte sich das Volk, aber neue Steuern und Auflagen trieben es 80 Jahre später zu einer neuen, nicht minder unglücklichen Empörung, denn sie endete wieder mit einem Kniefall der Besiegten. Die armen Hauensteiner bezahlten die Kriegskosten und Auflagen, aber ihre Ruhe dauerte nicht länger als ihre Erschöpfung, die Schweizerfreiheit war zu verlockend und es entspann sich unter den Führern Johannes Albiez von Buch, Martin Thoma, Müller von Haslebach, Johann Thoma von Egg und dem Dr. Berger von Laufenburg von 1719 bis 1754 ein fortwährender Aufstand (der unter dem Namen „Die Salpeterer“ von F. A. Stocker im Feuilleton der „Basler Nachrichten“ in einer historischen Erzählung beschrieben worden ist).

Der Hauenstein verlor durch jene Ereignisse seine Landesfahne sowie das freie Wahlrecht seiner Einungsmeister. Damit war endlich der Unabhängigkeitskampf des Ländchens, der ein schöneres und besseres Schicksal verdient hätte, beendet. Zwar flatterte die Freiheitsflamme, bevor sie ganz erlosch, noch einmal auf, als 1806 der Landstrich an's Großherzogthum Baden fiel. Da erschien der Rachegeist des Salpeterhans dem Aegidius Strittmatter von Kuchelbach und forderte ihn auf,

die ursprünglichen Privilegien des Landes geltend zu machen. Die nach ihrem Führer genannten Megidler verweigerten deshalb dem Landesfürsten die Huldigung, den Militärdienst und die Steuern, wollten keine Schornsteinfeger in ihre Häuser lassen, keinen Accis bezahlen und ihre Kinder weder der Pockenimpfung unterstellen noch dieselben in die neuen Schulen schicken. Ein Schiedsgericht, bestehend aus Papst und Kaiser sollte endlich entscheiden, ob ihr Ländchen zum Großherzogthum Baden oder unmittelbar zum Reich gehören sollte. Alle diese Bestrebungen hatten keinen anderen Erfolg, als eine religiöse Sekte in's Leben zu rufen, in deren Brust das Abendroth der Hauensteinischen Unabhängigkeitskriege sich als eine unschädliche Schwärmerie verlor.

Trotzdem so in den vorderösterreichischen Landen die Reformation von Kirche und Staat gewaltsam unterdrückt wurde, ging sie doch nicht so ganz spurlos vorüber, sondern ergriff selbst einzelne Glieder der Geistlichkeit und nöthigte den Staat zur besseren Ordnung der gegenseitigen Verhältnisse. Das Laufenburger Anniversarienbuch enthält unter anderem auch die Notiz: Anno Incarnationis dominicae 1603 9 die Junii Philippus Laringer Frauenfeldensis parochus in Herznach a nobis nequites ad Bernenses abscessit fecetur apostata nequissimus und das Todtenbuch bemerkt zu dem 1669 erfolgten Hinscheid des Joh. Jacob Kuebli, Pfarrer in Sauchingen, er habe Jahre lang an der Kezerei gelitten.

Schon seit Jahren herrschten zwischen den Erzherzogen von Oesterreich als Regenten der vorderösterreichischen Lande einerseits und den Bischöfen von Basel, deren Vicarien, Officialen und geistlichen Konsistorien andererseits, wegen der geistlichen Jurisdiktion Zwistigkeiten. Erzherzog Maximilian hatte 1607 mit dem Bischof Jacob Christoph von Basel bereits verabredet, daß von beiden Seiten eine Zusammenkunft und Besprechung veranstaltet werde, allein die Unterhandlungen zerschlugen sich und ohnedies drängten Kriegsunruhen und Anderes derlei Fragen in den Hintergrund. Am 13. November 1613 trat dann wieder eine Kommission zu Ensisheim zusammen, doch mit ebenso wenig Erfolg. Endlich 1620 traten Abgeordnete beider Theile neuerdings in Breisach zusammen und zwar als Vertreter des Erzherzogs Leopold der Statthalter und Kanzler Joh. Christoph von Stadion und Joh. Erhard von Falkenstein, Kammerrath der vorderösterreichischen

Lande und von Seiten des Bischofs Wilhelm von Basel, Joh. Bernhard episcopus chrysopolitanus suffraganus, Joh. Heinrich von Oftein, Canonicus des Domstiftes Basel, Joh. Georg Birgisser, Doctor juris und Kanzler und Johann Wohlgemuth, secretarius.

Diese einigten sich über folgende Punkte:

- 1) Die Priester müssen vor ihrer Einsetzung in ihre Pfründen dem Ordinario (dem höchsten geistlichen Vorsteher eines Kirchsprengels) oder Vicario präsentirt werden.
- 2) Bisher scheinen die Collatores und Patroni die Priester ohne Unterschied der Herkunft u. s. w., noch bevor sie dem Ordinario ihre Commissoria vorgewiesen und eine Prüfung bestanden hatten, in ihre Pfründen eingesetzt zu haben; diese Examinirung durch den Ordinarius darf künftig nicht mehr unterlassen werden. Die Einsetzung selbst hat dann an einem Sonn- oder Festtage zu geschehen.
- 3) Ohne Wissen und Willen des Ordinarius und entgegen den Beschlüssen des Tridentiner Konzils dürfen keine Pfarreien vereinigt, noch Pfarrer von ihren Präsentatoren entsetzt oder von den Patronis die Gefälle und Einkommen in ihrem Privatnutzen verwendet werden. Doch ist es gestattet, den Schulmeistern und ladimaderatoribus clericis zu ihrer Unterhaltung simplicia beneficia zu verabreichen, auctoritate ordinarii.
- 4) Bisher hatten die Patroni den Klerikern gewisse Reservalia abgenöthigt. Dieses ist in Zukunft untersagt, doch steht den Patronis die Beaufsichtigung über Pfarrer und Pfrundhäuser zu.
- 5) Sollten Priester ihre Pfründen verlassen und ihre bona anderwärts hin schaffen, so ist der Ordinarius unverweilt davon in Kenntniß zu setzen.
- 6) Die Kirchenrechnung ist zwar Sache des weltlichen Magistrats, doch ist der Ordinarius oder dessen Stellvertreter berechtigt, der Prüfung beizuwohnen.
- 7) Das Gotteshaus Udalrici auf der Burg (?) steht unter der Jurisdiktion des Bischofs von Basel.
- 8) In Zehntangelegenheiten soll das Petitorium vor den geistlichen Richter gehören, in possessorio aber so des tituli keine Meldung beschiebt, soll es dem Kläger oder actori freistehen, seine Klage bei dem geistlichen oder weltlichen Richter anzubringen. In Fällen aber, wo Zehntfrüchte oder Erträgnisse verkauft oder verliehen werden, hat der weltliche Richter zu entscheiden, außer wenn der Beklagte ein Geistlicher ist.
- 9) Die weltliche Behörde ist verpflichtet, das Pfrundeinkommen einzutreiben, der Kläger kann jedoch seine Sache in petitorio oder possessorio beim weltlichen oder geistlichen Richter anbringen.
- 10) Von allen Personalbeschwerden bleiben Geistliche frei, nur obige Auflagen auf ihren Patrimoniis sind sie zu bezahlen schuldig.
- 11) Die Bestrafung geistlicher Missethäter gehört vor den Ordinarius und ebenso die Verfügung über deren Vermögen. In Gantfällen müssen aber die Forderer nach Recht bezahlt werden.

- 12) Die Inventarisirung des Vermögens gestorbener Geistlicher gehört vor das geistliche Gericht, doch kann die weltliche Obrigkeit beiwohnen.
- 13) Trotz allfälligem Testament müssen vorerst die Schulden bezahlt werden.
- 14) Die Verlassenschaft unehelich geborener, verstorbener Priester wird in drei Theile getheilt, wovon zwei Theile dem Ordinario und ein Theil dem Landesfürsten gebühren.
- 15) Kirchenstrafen oder Bußen wegen Vergehen gegen Kirchengebote sollen ermäßig und ad pios usus verwendet werden.
- 16) Citationen, die vom geistlichen Richter ausgehen, müssen nicht nur den Partheien eröffnet, sondern von der Kanzel verlesen werden, behufs besserer Folgsamkeit der Schuldigen und möglichster Vermeidung der Exkommunikation, deren Folgen jährlich dem gemeinen Manne in einer Predigt erklärt und vorgestellt werden sollen, damit er sich um so mehr davor hüte.
- 17) Bei einer Generalvisitation ist die Obrigkeit zuerst davon in Kenntniß zu setzen, damit sie derselben beiwohnen kann. Alsdann soll einer von den Visitatoren dem Volke die heilsamen Wirkungen der Visitation an's Herz legen und darauf die Visitation in Anwesenheit der Regierungsabgeordneten durch die Visitatoren vorgenommen und zuerst die Sacra Baptisteria, Sacra olea, Altaria, templa, Coemeteria, Ossaria, Sacristiae ornata, libri und aedes bresbyterorum untersucht werden. Endlich hat der Seelsorger die Pfarrkinder noch bezüglich ihres sittlichen Lebenswandels zu examiniren.
- 18) Spitäler und Schulen hat der Ordinarius zu visitiren und Bericht und Rechnung abzulegen; die weltliche Obrigkeit darf der Prüfung beiwohnen.
- 19) Reparaturen an Kirchengütern sind nach vorheriger Berathung mit der weltlichen Obrigkeit vom Ordinarius zu bestimmen.
- 20) Alle Dekrete und Visitationen werden nur auf Befehl des Ordinarius angeordnet und publizirt.
- 21) Wochenmärkte, die auf Feiertage fallen, sollen auf den nächst vorhergehenden oder darauf folgenden Tag verlegt werden. Jahrmärkte bleiben wie bisher. Während des Gottesdienstes darf aber überhaupt weder Kauf noch Verkauf stattfinden.
- 22) Wenn Priester wegen Vergehen belangt werden müssen, ist die Untersuchung offen zu führen.
- 23) Die Pfarrherren weigerten sich bisher, Bastardkinder ohne Erlegung eines sogenannten Bannsatzgeldes zu taufen, dieses darf künftig nicht mehr vorkommen.
- 24) Gestorbenen Priestern dürfen von der Kirche keine Ornate ins Grab mitgegeben werden, außer die Erben zahlen dafür.
- 25) Das Zechen der Priester an Jahrestagen und Seelenmessen ist verboten (vom Concordat geistlicher Jurisdiction, Ensisheim, den 18. August 1620).

Wie dieses Konkordat die Beziehungen zwischen Geistlichkeit und Staatsgewalt zu regeln suchte, so beleuchtet nachfolgender Auszug

aus der Satz- und Ordnung der General-Visitation von Wilhelm, Bischof von Basel, gegeben auf Schloß Bruntrut, den 26. September 1624, das Verhältniß zwischen Klerus und Volk.

Diese Verordnung beginnt mit den Worten:

„Daß Auffsehen des Geistlichen Hirtenamts erfordert, daß mit fleißiger sorg betrachtet werde, waß zur Widerbringung der geistlichen Zucht und Verbeßerung des gemeinen Pöpels seiten von Nöten ist, damit dasjenige so bey dem Isaia am 56 Capitel im 10 Vers (seine Auffseher seindt alle blindt, unwißendt stumme hundt, welche nicht wellen khönden, schlaffendt, un liebhaber der Traumen) geschrieben, denen nicht fürgeworffen werden möchte, welchen die sorg deß Herrn hoch anbevohlen vnd eingebunden ist.“

In der angestellten, theils in eigener Person, theils durch Abgeordnete vorgenommenen Visitation haben „sie nicht ohne empfindlichen wehmiettigen schmerzen befunden, daß nit wenig von dem wahren Glauben vnd Religion abgewichen, auch von vülen die göttliche vnd der heiligen Muotter der christl Kirchen gebot, der heilligen Canonum Recht, der Concilien Ordnungen, der Päpsten satzungen entweder gar in windt geschlagen oder aber mit schuldigem fleiß sorg vnd euffer nicht gehalten werden.“ Sie verordnen daher:

- 1) Daß die Geistlichen an Sonn- und Feiertagen Kinder und Erwachsene, besonders aber diejenigen, welche dem Morgengottesdienst nicht haben beiwohnen können, in einer Nachmittagsstunde zusammenberufen und in den Glaubensartikeln und Kirchengebräuchen unterrichten.
- 2) Daß die weltliche Obrigkeit die Geistlichen in Handhabung der Kirchenzucht unterstütze, die Eltern mit Geldstrafen zwingt, ihre Kinder zur Christenlehre zu schicken und das Zechen und Spielen verbiete.
- 3) „Wir ermahnen dieselbe (weltliche Obrigkeit) fernerß, bei obgemelter Bezeugung, daß sie ihre Underthanen, Rhinder, Pupillen vnd Pflégkhinder auch andere ihrem Gewalt vnd Vormundschaft vndergebene an kezerische Ort zuo dienen, zuo handeln, zuo studieren, sich zuo verheurathen mit gewißer gefahr wo nit Verlust ihrers Seellenheill (wie biß dato leider gewohnt gewesen vnd beschehen) nit schicken, oder daß sie dahin geschickt werden, vnd ziehen mögen, ge-

statten sollen, damit das blut deren also verbärmliche verderbenden Seellen an jenem letzten Tag von dem gerechten Richter auß ihren Händen nicht erfordert werde.“

- 4) „Es sollen ferner Seelsorger und welchen es anbefohlen, sich bestreben, die verfluchte Ketzerien, Vesterungen wider Got und seine Heiligen die verdambte Aberglauben, Weißagungen, schwarzkünstlreien vnd dergleichen betrug des bösen findes, mit welchem des fürwitzige Volk hindert und betrogen wirt, auch in die Euserste gevahr vnd verderblichkeit gewälhet, mit vollem fleiß außzuoreuten.“
- 5) „So sollen auch die Jenigen, welche vnder erbärmlichen verdecktschein der Andacht den bedorten weiblein mehr glauben geben, als der Lehr der heiligen Vätter (dardurch aber schandlich fühlen, vnd betrogen werden) der Mahle eins wißen, vnd verstehn, daß gar keine wort buochstaben, gebreng vnd zeichen in der Kirchen Gottes zuo bestimbten wirkhungen eingesetzt seyen, als allein die heilige Sacramenten, sonder alle Wahrnehmungen, deren wirkhungen sich nit auff die natürliche Vernunft oder wunderwerkh Gottes steurt, ganz Eutel vnd auß offentligen oder heimlichen wirkhungen des bösen feindts erfunden seyen.“
- 6) „Die Priester sollen das Volk belehren, was eine erlässliche vnd was eine tode Sünde sei, ebenso was für ein Unterschied zwischen vollkommener und unvollkommener Reue.“
- 7) Bei Wallfahrten seien fremde Priester fern zu halten, damit die heiligen Sakramente und die Beichte nicht mißbraucht werden.
- 8) In Beziehung auf das Sakrament der Ehe seien die Pfarrkinder vor den Hindernissen der Ehe wegen der Staffel oder Glieder leiblicher Sippe und Verwandtschaft aufmerksam zu machen, und niemand als Pathe zuzulassen, er sei denn im Catechismus hinreichend unterwiesen. Kein Schulmeister oder Sigrift und keine Hebamme darf ohne vorher abgelegtes Glaubensbekenntniß und ohne Verständniß des Tauffakraments angestellt werden. Die drei Verkündigungen vor der Einsegnung einer Hochzeit dürfen nicht, wie dies schon geschehen, an Werk-

tagen, sondern nur an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden, und da schon einige „durch ihre verruchte ungezeumbte Geilheit so weit gerathen, daß sie auß erdichten vnderscheidlichen scheinbaren Ursachen die dispensationes vnd Gnadenbrief über das hlg. Sacrament der Ehe vnd nahe verwandtschaft von dem apostolischen Stuol sowoll mit Ungestüme als list vnd betrug bißwillen auch durch ein wahrhaftiges Anbringen ausbitten vnd erlangen,“ so sollen die Geistlichen dem Volke die schrecklichen Wirkungen der Excommunication von Zeit zu Zeit vorhalten und derartige Dispensationen nicht ohne des Vicarius Genehmigung annehmen.

- 9) Das Zechen, Spielen und Tanzen, das Spazieren auf Gassen und Straßen, das Schlemmen und Demmen in Wirthshäusern, das Hin- und Herlaufen durch Aecker und Wiesen an Sonntagen sei verboten, ebenso das Feilhalten von Waaren und Speisen am St. Marttag und in den Kreuzwochen bei angestellten Kreuzgängen.
- 10) Hin und wieder werden an kezerischen Orten gedruckte Bibeln, sowie kezerische Bücher, z. B. Sebastianus Münsterus, Schleidanus und Aventinus, die eine Herabwürdigung der katholischen Geistlichkeit bezwecken, gelesen; die Pfarrer sind daher verpflichtet, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß solche kezerische Bücher nicht verbreitet und gelesen werden. Zu dem Zweck haben sie den Buchhändlermarkt fleißig zu durchgehen und die kezerischen Bücher bei Strafe der Konfiskation zu verbieten.

11) Keine Kinder dürfen in kezerische Schulen geschickt werden.

Man ersieht aus den beigebrachten Urkunden, die Klerisei erkannte selbst die Nothwendigkeit einer Reformation, aber nur in ihrem traditionell katholischen Sinn. Die grellsten Mißbräuche in der Kirchenverwaltung, z. B. die Installation ungeprüfter Priester durch Collatores oder Patroni, das Zechen und Schwagen derselben nach Abhaltung von Seelenmessen und Anniversarien, Verwendung der Kirchengüter in den Privatnutzen der Patroni u. s. w. sollten abgeschafft werden und die alte Herrschaft der Hierarchie auf mehr religiös-sittlicher Grundlage neu gekräftigt und befestigt werden, aber sie vermochte in

diesem Bestreben die Furcht vor dem Geiste der Aufklärung nicht zu verbergen und suchte ihn theils durch Gewaltmaßregeln, theils durch Auffrischung althergebrachter Schreckmittel, wie Kirchenbußen, Exkommunikationen und Seelenfegefeuer zu bannen. Nach wie vor existirte neben, wenn nicht über der weltlichen, eine geistliche Gerichtsbarkeit und die erstere war nur zu oft die bloße Exekutivbehörde der letzteren; der Klerus bildete einen privilegierten Stand, dessen Vergehen vom weltlichen Richter nicht bestraft werden durften, seine Citationen wurden von der Kanzel publizirt und von der Staatsgewalt vollzogen. Blinden Glauben und unbedingten Gehorsam forderten Kirche und Staat vom Volk, eine Eigenschaft, die leider nur zu sehr auf den Gang der Ereignisse und auf die Wohlfahrt des Landes Einfluß hatte.

Die Visitation der Kirchen, die ohne Beiziehung eines Weltlichen vorgenommen wurde, bezog sich hauptsächlich auf die kirchlichen Gnadenmittel wie Hostien, heiliges Del, Weihwasser, Paramente und Reliquien, bestand doch das Wesen des Kultus weniger in einer durchgeistigten Predigt und Gotteslehre, als in mysteriösen Ceremonien, Andachtsübungen, Bittgängen und anderen Neußerlichkeiten. Seit dem Beginn der Reformation fand kein Protestant in Laufenburg dauernden Wohnsitz oder auf dem Gottesacker eine geweihte Ruhestätte, wenn er nicht vorher seine Ketzerien abgeschworen und in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurückgekehrt war. Solche Befehrungen verzeichnet das Totenbuch 1686, 1688, 1694, 1696, 1704, 1707, 1721, 1733, 1734 u. s. w. Rosenkranz, Beichte, Taufe und Sterbesakramente waren unerläßliche Sicherheitsmittel auf die Reise ins Jenseits, daher drehete Kaspar Schnezler, Schweinehirt, selbst während des Hütens seiner Heerde den Rosenkranz mit seiner Stange und im Nothfall taufte die Hebamme selbst das Kind, zufrieden, wenn ihr auch nur die Händchen des Neugeborenen zu berühren und zu taufen noch vergönnt war, wie beim Tode der Kindbetterin Mörgelin von Raisten am 29. November 1648.

Eine besondere Festlichkeit bildete daher auch für die ganze Stadt Laufenburg am 10. September 1719 die Taufe eines 74 Jahre alten Krakauer Juden Namens Josephus, wobei seine Durchlaucht Baron Ignaz von Grammont und Frau Maria Anna Katharina von Schönau in Säckingen als Taufpathen zu funktioniren die Ehre hatten. Beichte und Sterbesakramente galten nicht minder als Eintrittskarte in's

Paradies, darum beichtete 1689 Elisabeth Nüzlin auf öffentlicher Straße vom Schlag getroffen einem zufällig dazugekommenen Kapuziner und 1723 reichte man noch das Viaticum dem D. Jg. L. B. von Grammont in öffentlicher Prozession. Wenn also die Priesterschaft dem Wasser, den Sakramenten, Reliquien u. s. w. eine so übernatürliche Wirkung beilegte, so ist es wohl auch kein Wunder, wenn das Volk hierin eine Art Zaubermittel erblickte, nicht nur der Seele den Eintritt ins Reich der Seligen zu sichern, sondern auch im Leben selbst schon geheimnißvolle Wirkungen hervorzubringen. Die Kirche mit allerhand Geschenken zu bereichern, oder Todtenmessen zu stiften, galt folglich als besonders verdienstlich.

So schenkte Joh. Baptist Mandacher laut Testament vom 18. Juli 1714 der Kirche in Laufenburg einen silbernen, vergoldeten Kelch und eine Silberschüssel, auf welcher den Kranken das heilige Sakrament gebracht werden sollte und 1729 übergab Simon Jakob Mandacher, Sekretär des Prinzen Eugen von Savoyen in Mailand dem Bernhard Hartmann, Chirurg in Laufenburg, die Reliquien des heiligen Bormäus, damit er sie in seine Vaterstadt bringe, wo sie zur öffentlichen Verehrung ausgestellt wurden. Im Jahr 1743 schenkte ferner Wittwe Sekunda Donat der Kirche zwei köstliche Halsbänder mit einer goldenen Medaille zum Schmucke der heiligen Sekunda und 1724 ergänzte Frau Anna Katharina Steger das Testament ihres Bruders Joh. Steger, gewesenen Canonicus in Rheinfelden, welcher dem Spital zu Laufenburg 2000 Gulden testirt hatte, damit der Steger'sche Kaplan aus der einen Hälfte der Zinsen wöchentlich zwei heilige Messen in der Spitalkirche lesen möchte, während die andere Hälfte einigen Armen zu Theil werden sollte, welche diesen Messen beiwohnen und für das Seelenheil des frommen Stifters beten würden. Zu den 1500 Gulden, welche Joh. Steger der Pfarrkirche vermacht hatte, fügte die Schwester weitere 1000 Gulden hinzu zur Stiftung einiger Seelenmessen und verehrte der Kirche schließlich noch zwei silberne Figuren vom heiligen Josef und Joh. Baptist.

Wo aber gewissen religiösen Gegenständen, Handlungen und Gebräuchen eine übernatürliche Wirkung zugeschrieben wird, ist auch ein Mißbrauch derselben nicht undenkbar, daher die Klagen der Geistlichkeit über Altweiber-Weissagung und Verwendung biblischer Worte und Zeichen zu Zaubereien. Heidnische Natur- und Göttervorstellungen

lebten ohnehin im Volke Jahrhunderte lang noch fort, wie so viele Sagenbruchstücke, Inschriften, Steindenkmale und Hausmarken beweisen. Der christliche Glaube ward eben auf einen heidnischen Stamm gepfropft, der nur später wieder frische wilde Sprößlinge trieb. Genährt mochte diese Neigung noch werden theils durch das Studium der heiligen Schrift und der Geschichte überhaupt, theils durch die ewigen Kriegswirren und Greuelthaten, wodurch Ausschweifung, Trunk- und Spielsucht befördert, Zucht und Sitte untergraben und Unglaube und Aberglaube hervorgerufen wurde. Wie gefährlich und verführerisch das Studium der Bibel als eines Freiheits-Evangeliums war, haben die Hauensteiner, Waldshuter und andere gezeigt, daher suchte die Geistlichkeit den Verkehr mit Kettern, soweit möglich, zu erschweren und durch sorgfältige Ueberwachung des Büchermarktes ihre Schafe vor Ansteckung, Unglauben und Aberglauben, aber auch vor Geringschätzung kirchlicher Verordnungen sowie vor Verachtung des Klerus, der doch seinerseits im Volke nur einen gemeinen Pöbel erblickte, zu bewahren. Bei Protestanten zu dienen, sich von solchen erziehen und bilden zu lassen oder gar mit einem solchen Ketzer in den Stand der heiligen Ehe zu treten, wie leider bei dem natürlich fühlenden und freidenkenden Volke schon vorgekommen war, mußte bei Verlust des Seelenheils verboten werden, als ob die Liebe auch statt bloß menschlich, katholisch oder protestantisch sein könnte.

Seltam aber ist es, daß das Seelenheil eines Getödteten in größerer Gefahr schwebte als das des Mörders. Als z. B. 1583 Hans Uebelhard von Kienberg den Hans Buzinger, genannt Rebhans, erstach, stiftete er für dessen Seelenheil eine Jahrzeit mit 10 Gulden (An.-B. Wittnau) und ebenso stiftete Ruodi Felber von Thalheim, der den Joh. Wolleb erschlug, eine Todtenmesse mit einem Quartale Weizen, *promissione fidei commissorum*.

Um für alle Zeit die Priesterschaft vor Ansteckung ketzerischer Neuerungen zu bewahren und soweit möglich den Grundsatz: *sint ut sunt, aut non sint*, aufrecht zu erhalten, wurde die Bildung des katholischen Klerus, statt wie bisher auf Universitäten, in bischöflichen Seminarien durchgeführt. Dasjenige für die Frickthälische Geistlichkeit befand sich in Bruntrut und wurde 1606 eingerichtet. An die Erstellungskosten hatten die einzelnen Kirchen jährliche Beiträge zu leisten und zwar Wölflinswyl 6 Pfund, Gansingen und Laufenburg je 3 Pfund,

Ober-Mumpf, Unter-Mumpf und Wegenstetten mit Zuzgen je 2 Pfund, Mettau, Hornussen und Herznach je 1 Pfund 4 Schilling, Schupfart, Zeiningen, Magden, Augst und Möhlin je 1 Pfund 5 Schilling, Sulz mit Rheinsulz, Frid, Deschgen, Wittnau, Eiken und Stein je 1 Pfund, alle zusammen 35 Pfund 15 Schilling.



Drei schweizerische Salinendirektoren.

Von F. A. Stocker.

(Mit vier Abbildungen.)

Drei Männer, die mit der Entwicklung der schweizerischen Rhein-salinen in engem Zusammenhange stehen und mit denen ich besonders befreundet war, leben noch immer in schätzbarem Andenken in meiner Erinnerung; es sind, um sie der Reihe nach aufzuführen, wie sie das Leben verlassen haben: Karl Güntert in Rheinfelden, Johann Urban Rym in Möhlin und Otto, Freiherr von Glenc in Schweizerhalle.

Allen drei Männern bin ich persönlich und Jahre lang nahege-standen und habe stets in freundschaftlichem Verkehr mit ihnen gelebt. Güntert war von 1846 bis 1849 mein Lehrer an der Bezirksschule zu Rheinfelden; Rym, ein besonderer Freund meines Vaters und dem gleichen Dorfe entstammend, war auch mein Freund und zeitweiliger Berather und mit Herrn v. Glenc habe ich elf Jahre in der Kommission des Stadttheaters zu Basel geessen und manchen Austausch der gegenseitigen Beziehungen mit ihm gehabt.

Diesen Männern gelten die nachfolgenden Blätter.

* * *

Karl Güntert.

Am 12. September 1812 in Rheinfelden geboren, hatte sich Güntert, welcher schon in früher Jugend eine besondere technische Befähigung verrieth, nach Absolvirung der aargauischen Kantonschule